

Merkblatt

Gilt nur für Mitarbeitende der Gemeinde Ostermundigen

Stand 2020

Aufnahmebedingungen

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Bundesrat hat die AHV- und IV-Renten sowie die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge auf den 1. Januar 2019 an die Wirtschaftsentwicklung angepasst. Der nachfolgende Überblick wiedergibt einige Anpassungen. Bei der PVK werden die Altersleistungen für sämtliche Versicherte im Beitragsprimat geführt.

Jahreslohn / Mindestjahreslohn / Koordinationsabzug ab 2020

Gemäss BVG¹ (gesetzliche Vorgaben)

Maximaljahreslohn BVG:	CHF 85'320.00
Mindestjahreslohn BVG (Eintrittsschwelle):	CHF 21'330.00
Koordinationsabzug BVG:	CHF 24'885.00
Minimaler versicherter Lohn BVG:	CHF 3'555.00

Der im BVG versicherte Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn (maximal CHF 85'320.00) vermindert um den Koordinationsabzug.

Beitragspflichtiger Lohn der PVK

Der beitragspflichtige Lohn berechnet sich aus dem AHV-pflichtigen Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsabzug von 30 Prozent (Maximum 24'885,00 Franken gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad).

Aufnahmevoraussetzungen

Für die gesetzliche Versicherungspflicht müssen die gesamten Anstellungen beim gleichen Arbeitgebenden berücksichtigt werden. Folglich sind alle Teilpensa beim selben Arbeitgebenden zusammenzuzählen!

Die gesetzliche Versicherung beginnt an dem Tag, an dem Mitarbeitende aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antreten oder hätten antreten sollen, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs und zum Zeitpunkt, an dem der massgebende Jahreslohn die Eintrittsschwelle nach BVG überschreitet.

Bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 24. Altersjahrs sind die versicherten Mitarbeitenden gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Ab 1. Januar des Folgejahres sind auch die Altersleistungen versichert.

Die PVK versichert Personen **auf deren Antrag hin**, deren massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG nicht übersteigt, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung entspricht und der massgebende Lohn zwei Drittel der maximalen AHV-Rente erreicht (18'960,00 Franken im 2020).

Die ab Seite 3 aufgeführten Beispiele (nicht abschliessend) sollen bei der Beurteilung helfen, ob Arbeitnehmende zu versichern sind, oder ob Arbeitnehmende allenfalls eine freiwillige Versicherung beantragen können.

WICHTIG! Es sind alle Teilpensa beim selben Arbeitgebenden zusammenzuzählen!

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Anstellung im Stundenlohn

Für die Berechnung des Mindestlohnes wird der Stundenlohn auf einen Jahreslohn umgerechnet (voraussichtliche Stunden pro Jahr x Stundenlohn-Ansatz).

Befristetes Arbeitsverhältnis

Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten sind nicht versichert. Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist in diesem Fall der Arbeitnehmende von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern jedoch mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgebenden insgesamt länger als drei Monate und keiner der Unterbrüche dauert länger als drei Monate, ist der Arbeitnehmende ab Beginn des vierten Arbeitsmonats zu versichern.

Unklarheiten

Bei Unklarheiten helfen wir gerne weiter und stehen wie folgt zur Verfügung:

für Nachname A – D:	Yuan Lauener	031 321 67 03	yuan.lauener@bern.ch
für Nachname E – K:	Marianne Roth	031 321 66 95	marianne.roth@bern.ch
für Nachname L – R:	Ursula Zimmermann	031 321 68 43	ursula.zimmermann@bern.ch
für Nachname S – Z:	Philipp Gisin	031 321 68 09	philipp.gisin@bern.ch
Leitung:	Bruno Gruber	031 321 68 07	bruno.gruber@bern.ch

01.01.2020 / Bruno Gruber, Leiter Versicherte

Beispiele

Vorgaben	Befristete Anstellung	AHV-Jahreslohn effektiv	Arbeitspensum		Versicherter Lohn	Versicherungspflicht	
			Beschäftigungs-Grad (BG) %	Stundenlöhner Wochen-Std.			
1	Festes Pensum / Monatslohn	Nein	20'000.00	100		14'000.00	fw.V.
2	Teilpensum / Stundenlohn	Nein	20'000.00		30	14'000.00	fw.V.
3	Teilpensum / Stundenlohn	Nein	6'000.00		6	0.00	n.v.
4	Teilpensum / Monatslohn	Nein	25'000.00	50		17'500.00	Vp
5	Teilpensum / Monatslohn	Nein	21'900.00	15		18'167.00	Vp
6	Teilpensum / Monatslohn	Nein	7'500.00	10		0.00	n.v.
7	Befristete Anstellung / Monatslohn	3 Mte	60'000.00	100		0.00	n.v.
8	Befristete Anstellung / Monatslohn	>3 Mte	18'000.00	30		12'600.00	n.v.
9	Befristete Anstellung / Monatslohn	<3 Mte	16'250.00	25		0.00	n.v.
10	Befristete Anstellung / Stundenlohn	>3 Mte	21'000.00		14	14'700.00	fw.V.
11	Befristet / Lernende / 3. Lehrjahr / Alter 19	>3 Mte	12'500.00	100		8'750.00	n.v.
12	Befristet / Lernende / 4. Lehrjahr / Alter 20	>3 Mte	22'150.00	100		15'505.00	Vp
13	Aufgeschobene Pensionierung / Stundenlohn / Alter 64	Nein	30'000.00		15	21'000.00	Vp
14	Aufgeschobene Pensionierung / Stundenlohn / Alter 66	Nein	30'000.00		15	0.00	Vp

Vp = Versicherungspflicht
fw.V. = freiwillige Versicherung
n.v. = nicht versicherbar

Begründungen

1	Die Eintrittsschwelle ist nicht erreicht, jedoch der Mindestlohn von Fr. 18'960.00 und das Pensum ist 100%, also mindestens 20%. → freiwillige Versicherung möglich. Die Versicherung erfolgt jedoch nur auf Antrag der versicherten Person.
2	Die Eintrittsschwelle ist nicht erreicht, jedoch der Mindestlohn von Fr. 18'960.00 und das Teilpensum entspricht rund 75%, also mindestens 20%. → freiwillige Versicherung möglich. Die Versicherung erfolgt jedoch nur auf Antrag der versicherten Person.
3	Stundenlohn; der AHV-Lohn erreicht die Eintrittsschwelle nicht; das Pensum entspricht rund 15% → nicht versicherbar, auch nicht freiwillig möglich.
4	Der AHV-Lohn hat die Eintrittsschwelle erreicht → gesetzliche Versicherungspflicht gemäss BVG.
5	Der AHV-Lohn hat die Eintrittsschwelle erreicht → gesetzliche Versicherungspflicht gemäss BVG; der Koordinationsabzug ist nicht 30%, sondern begrenzt, weil der Lohn bei 100% über 82'950 Franken liegt.
6	Der AHV-Lohn hat die Eintrittsschwelle nicht erreicht; das Pensum ist kleiner als 20% → nicht versicherbar.
7	Die befristete Anstellung ist maximal 3 Monate → nicht versicherbar
8	Die befristete Anstellung ist länger als 3 Monate; das Pensum ist mind. 20%, aber der Mindestlohn von Fr. 18'960.00 ist erreicht → nicht versicherbar
9	Die befristete Anstellung ist kleiner als 3 Monate → nicht versicherbar
10	Die befristete Anstellung ist länger als 3 Monate; das Pensum ist rund 35%, jedoch → freiwillige Versicherung möglich. Die Versicherung erfolgt jedoch nur auf Antrag der versicherten Person.
11	Ein Lehrvertrag ist befristet (grösser als 3 Monate); das Pensum ist hier mind. 20%. Die Eintrittsschwelle und der Mindestlohn von Fr. 18'960.00 sind nicht erreicht → nicht versicherbar
12	Ein Lehrvertrag ist befristet (grösser als 3 Monate); der AHV-Lohn hat die Eintrittsschwelle erreicht; → gesetzliche Versicherungspflicht gemäss BVG! Die Versicherungspflicht beginnt frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Art. 2 Abs. 1 PVV).
13	Der AHV-Lohn hat die Eintrittsschwelle erreicht → gesetzliche Versicherungspflicht gemäss BVG.
14	Ab Alter 65 sind keine Beiträge geschuldet → das Altersguthaben wird weiter verzinst.

Fazit

Für die obligatorische Versicherung ist immer der effektive AHV-Lohn massgebend. Übersteigt er die Eintrittsschwelle, ist die Versicherung unabhängig vom Pensum immer zu versichern.

Ist der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent und liegt der AHV-Lohn unter der Eintrittsschwelle, jedoch mindestens 18'960,00 Franken, so kann die versichert Person auf Antrag hin eine Unterstellung zur PVK verlangen. Achtung: es sind alle Teilpensa beim selben Arbeitgebenden zusammenzuzählen!

Befristete Anstellungen bis zu 3 Monaten sind nicht zu versichern.